

Befischungsordnung

für das Zwischenahner Meer

1. Pachtobjekt

- 1.1. Durch Pachtvertrag mit der Fischereigenossenschaft Zwischenahner Meer vom 10.12.1994 ist die Ausübung des Fischereirechts im Zwischenahner Meer für die Zeit vom 01.01.1995 - 31.12.2006 in vollem Umfang an den Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Oldenburg, verpachtet.

Der verpachtete Teil des Bezirks ist 531,9130 ha groß. Darin ist das Naturschutzgebiet „Stamers Hoop“, in dem der Fischfang untersagt ist, nicht enthalten. Die künstlich errichteten Hafenbecken am Zwischenahner Meer zählen nicht zum Fischereibezirk, der gegenüber dem Fischereibezirk Zwischenahner Aue durch die Katastergrenze der Flurstücke 68/2 und 69/26 quer durch die Aue ca. 10 m südlich des östlichen Eckpunktes der Wohnanlage Eyhausen begrenzt wird.

- 1.2. Soweit sich Teile der Wasserfläche im Uferbereich in Privatbesitz befinden, gehören diese Wasserflächen einschließlich der Reithgürtel zum Pachtobjekt und fallen unter die Bestimmungen dieser Befischungsordnung.

2. Fischereinutzungsvertrag

Der Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. überträgt die Ausübung der berufsmäßigen und sportlichen Fischerei (Fischereinutzungsvertrag vom 25.11.1982) dem Fischereiverein Bad Zwischenahn e.V. als Vertreter der Berufs- und Sportfischerei auf dem Zwischenahner Meer.

3. Fanggeräte

- 3.1. Zur Ausübung der Fischerei im Zwischenahner Meer können vom Fischereiverein Bad Zwischenahn e.V. Erlaubnisscheine für folgende Fischfanggeräte in der angegebenen Anzahl ausgegeben werden:

3.1.1. Stellnetze, Netzhöhe wird nicht vorgeschrieben	500 lfd. Meter
3.1.2. Große Reusen, Bügelhöhe über 1,00 m, Leitgarne bis 20,00 m	50 Stück
3.1.3. Kleine Reusen, Bügelhöhe unter 1,00 m, Leitgarne bis 10,00 m	25 Stück
3.1.4. Aalkörbe, ohne Flügel, 5 cm Eingangsöffnung	30 Stück

3.1.5. Aalhaken

1.225 Stück

3.1.6. Erlaubnisscheine für Sportfischerei mit Handangeln

900 Stück

3.1.6.1. Jahreserlaubnisscheine

3.1.6.2. Monats-/Wochen-/Wochenend-

/Tagesscheine,

Gastkarten für Kur- und Urlaubsgäste

} zahlenmäßige
Begrenzung wird
vorbehalten

3.2. Die Fanggeräte stehen zur Verfügung:

3.1.1. und 3.1.2. allein der Berufsfischerei

3.1.3. und 3.1.5. der Berufs- und Sportfischerei gemeinsam

3.1.4. und 3.1.6. allein der Sportfischerei

3.3. Eine Änderung der Anzahl der auszugebenden Erlaubnisscheine für die verschiedenen Fanggeräte bleibt vorbehalten, wenn dies eine sinnvolle fischereiliche Bewirtschaftung des Zwischenahner Meeres erforderlich macht.

4. Bewirtschaftungsausschuß und Schiedsgericht

4.1. Für die Regelung aller mit der Fischerei auf dem Zwischenahner Meer in Zusammenhang stehenden Fragen wird eine Ausschuß aus Vertretern der Berufs- und Sportfischerei mit folgender Stimmverteilung gebildet:

2 Stimmen	Berufsfischerei
3 Stimmen	Angelfischerei
1 Stimme	Sportfischerverband

4.2. Der Ausschuß tritt mindestens einmal im Jahr vor Beginn der Fischereisaison oder auf Antrag einer Nutzungsgruppe zusammen. Er behandelt alle mit der Bewirtschaftung des Zwischenahner Meeres zusammenhängenden Fragen und hat vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Verteilung der Erlaubnisscheine für die Fanggeräte und Festsetzung der Gebühren für die einzelnen Erlaubnisscheine
- Erstellung eines jährlichen Bewirtschaftungsplanes mit Fischbesatzplan, Kostenvoranschlag und besonderen Befischungs- und Bewirtschaftungsvorhaben
- Festlegung von Mindestgrößen, Fangbeschränkungen, Schonzeiten und -revieren
- Erstellung der Fangstatistik und Vorlage des Jahresberichtes
- Festsetzen der Reusen- und Stellnetzfangstellen
- Entgegennahme und Behandlung von Anträgen und Beschwerden der beiden Nutzungsgruppen
- Regelung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Befischung des Zwischenahner Meeres
- Regelung der Fischereiaufsicht

